

# Satzung des SV Oelsberg 1920 e.V.



## § 1

### **Name, Sitz und Farben des Vereins**

Der Verein führt den Namen „**Sportverein Oelsberg 1920 e.V.**“.

Er hat seinen Sitz in Oelsberg, Rhein-Lahn-Kreis. Die Farben des Vereins sind: rot-schwarz-weiß

## § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es besteht keine Absicht auf Gewinnerzielung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehört auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

## § 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7**

Der Verein besteht aus aktiven, inaktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

## **§ 8**

Jeder, der um Neuaufnahme ersucht, hat dies schriftlich dem Verein anzuzeigen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Der Vorstand ist berechtigt einem Bewerber mit 2/3 Mehrheit die Aufnahme zu verweigern.

Mit der Aufnahme unterwirft sich der Bewerber der Satzung.

Änderungen welche seine Person, sowie seinen Stand betreffen sind durch jedes Mitglied den Verantwortlichen des Vereines umgehend im eigenen und im Interesse des Vereines anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, oder Tod.

Der freiwillige Austritt kann nur am Ende eines Kalenderjahres und in schriftlicher Form erfolgen.

Verstößt ein Mitglied gegen die Satzungen, so kann der Ausschluss aus dem Verein auf Beschluss des Vorstandes erfolgen. Der Beitrag ist in diesem Falle für das angefangene Jahr voll zu entrichten.

Mit dem Tage des Ausscheidens eines Mitgliedes verliert dasselbe alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

Gegen den Beschluss kann der/die Ausgeschlossene bei der nächsten Hauptversammlung Berufung einlegen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig.

## **§ 10**

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb des Spielbetriebes zu vertreten und alles zu tun was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Bei einem erlittenen Sportunfall im Sinne der kollektiven Unfallversicherung durch den Sportbund Rheinland e.V. ist das verletzte Mitglied verpflichtet, diesen unverzüglich (sofort und ohne schuldhaftes Verzögerung) nach Eintritt des schädigenden Ereignisses dem Zuständigen für Versicherungsfragen des Sportvereins anzuzeigen.

Der Zuständige für Versicherungsfragen ist verpflichtet die Unfallmeldung entgegenzunehmen und die schriftliche Anzeige unverzüglich an den Sportbund weiterzuleiten.

Kann der Verletzte den Unfall selbst nicht fristgerecht anzeigen, so hat er einen Dritten mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen.

Ist der Zuständige für Versicherungsfragen infolge Krankheit, Ortsveränderung oder aus einem sonstigen wichtigen Grunde zur Annahme und Weiterleitung der Unfallmeldung verhindert, so tritt an seine Stelle der 1. Vorsitzende oder seines Vertreter im Amt.

Hat der Verletzte oder sein Beauftragter den Unfall nicht unverzüglich angezeigt und der Versicherungsträger lehnt die Übernahme der vertraglichen Leistungen wegen Fristversäumnis ab, kann weder der Sportverein noch der zur Weiterleitung der Meldung Verantwortliche zum Schadensersatz herangezogen werden.

Hat der Verletzte den Unfall rechtzeitig angezeigt, macht aber der zur Weiterleitung der Meldung Beauftragte nicht unverzüglich Mitteilung an den Sportverband, dann kann sich der Verein bei eventuellen Ersatzleistungen an ihm schadlos halten.

## § 11

### Beitrag

Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die jeweilige Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung (aktuelle Beiträge siehe Anlage 1 zur Satzung).

## § 12

### Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## § 12 a

### Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten: „Blaues Ländchen“.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Ein außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt, oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich beim Vorstand beantragt.

## **§ 12 b**

### **Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung**

Den Wirkungskreis der Jahreshauptversammlung bilden:

Entgegennahme:

- a) der Geschäftsberichte
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes und Kassierers
- d) Neuwahl des Vorstandes
- e) Erledigung beantragter Satzungsänderungen
- f) Veranstaltungsplan und besondere Anträge

## **§ 12 c**

### **Abstimmung**

Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder erst vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar

Die Bestimmung des § 15 wird hierdurch nicht berührt.

## **§ 12 d**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Abteilungsleiter - / in Jugend
- f) Abteilungsleiter - / in Fußball
- g) Abteilungsleiter - / in Tennis
- h) Abteilungsleiter - / in Breitensport
- i) sowie drei Beigeordneten

Die jeweiligen Abteilungsleiter der einzelnen Bereiche ( Jugend, Fußball, Tennis, Breitensport) vertreten und repräsentieren ihre Sportart im Verein.

Die Abteilungsleiter - / innen der Abteilungen Jugend, Fußball, Gymnastik, Tennis und Breitensport ( Gymnastik Damen und Männer, Tischtennis, Tanzen und Badminton) werden in geheimer Wahl in den jeweiligen Versammlungen für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Diese Abteilungsversammlungen müssen im 1. Quartal eines Jahres statt gefunden haben ( mindestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung vom

Sportverein Oelsberg 1920 e.V.)

Die Einladung hierzu erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im offiziellen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Nastätten: Blaues Ländchen durch den jeweiligen Abteilungsleiter - / in.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.

Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Jeweils zwei vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand wird in geheimer Wahl auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13**

#### **Verwaltung**

Die Verwaltung untersteht dem Vorstand.

Das Verwaltungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 14**

#### **Disziplinarmaßnahmen**

Die Bestrafung für Vergehen innerhalb des Spielbetriebes regelt der Vorstand.

Über Bestrafung der Mitglieder, die gegen die Vorschriften des § 10 verstoßen oder mit der Beitragszahlung (§11) länger als 3 Monate in Rückstand bleiben, entscheidet der Vorstand.

Der Bestrafte hat das Einspruchsrecht bei der nächstfolgenden Hauptversammlung.

### **§ 15**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine lediglich zu diesem Zwecke einberufene Versammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Ortsgemeinde Oelsberg, die dasselbe unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 16**

#### **Tennisabteilung**

Der Verein verfügt über eine, von den anderen Abteilungen organisatorisch und wirtschaftlich getrennte, selbstständige Tennisabteilung.

Mitglieder der Tennisabteilung müssen Mitglied im Sportverein sein und unterliegen der entsprechenden Beitragspflicht des Sportvereins (siehe § 11).

Die Mitglieder der Tennisabteilung geben sich eine eigene Satzung in der Organisation, Voraussetzung und Dauer der Mitgliedschaft, Beitragserhebung und –höhe, sowie alle weiteren wesentlich den eigenen Zwecken der Abteilung dienenden Aufgaben geregelt werden.

## **§ 17**

Der Verein verfügt über eine Jugendordnung. In dieser sind Richtlinien und organisatorische Vorgaben zusammengefasst um eine effektive Jugendarbeit über alle Abteilungen hinaus zu erzielen. Eine Änderung der Jugendordnung muss, wenn sie eine Änderung der Satzung des Sportvereines darstellt, von der Mitgliederversammlung nach §18 beschlossen werden.

## **§ 18**

### **Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Die Satzung vom 4.3.1989 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Satzung vom 30. März 1993 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Satzung vom 26. Mär .2003 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Satzung vom 13. März 2004 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Die Satzung vom 12.März 2005 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Dieser Satzung hat die Mitgliederversammlung am 02.05.2014 mit der entsprechenden Mehrheit zugestimmt. Sie tritt damit umgehend in Kraft.

## Anlage 1 zum § 11

Beitragsstaffelung des SV Oelsberg (gültig ab 01. Januar 2012)

a) Erwachsene (aktiv)	48 € /Jahr	4 € /Monat
b) Erwachsene (passiv)	36 € /Jahr	3 € /Monat
c) Kinder 0-18 Jahre / Schüler / Studenten	30 € /Jahr	2,50 € /Monat
d) Rentner	24 € /Jahr	2 € /Monat
e) Familie	120 € /Jahr	10 € /Monat
f) Familie (nur Tennis)	78 € /Jahr	6,50 € /Monat